

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.44/110/2025

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtbaurat Ricus Kerckhoff	Tiefbauamt / Amt 44/ki

Sachbearbeiter/in: Ina Kiel

Widmungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)

Anlage 1: Lageplan Eigentümerweg Walpersdorfer Straße

Anlage 2: Lageplan Ortsstraße Peter-Vischer-Straße

Anlage 3: Lageplan Ortsstraße Weingäßchen

Anlage 4: Lageplan Ortsstraße Am Rebstock

Anlage 5: Lageplan Ortsstraß Sternwirtsweg

Anlage 6: Lageplan Ortsstraße Barbara-Schwab-Straße

Anlage 7: Lageplan beschränkt-öffentlicher Weg Barbara-Schwab-Straße

Anlage 8: Lageplan Teileinziehung - öffentlicher Feld- und Waldweg Nr. 51

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Planungs- und Bauausschuss	15.07.2025	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

1. Der Planungs- und Bauausschuss stimmt der Widmung der Fl. Nr. 1318/1, Gem. Schwabach (Anlage 1 - orange markierte Fläche) zu einem Eigentümerweg nach Art. 6 i. V. m. Art. 53 Nr. 3 BayStrWG zu.
2. Der Planungs- und Bauausschuss stimmt der Widmung der Fl. Nr. 1449/12, Gem. Schwabach (Anlage 2 – grün markierte Fläche) zur Ortsstraße nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.
3. Der Planungs- und Bauausschuss stimmt der Widmung der 896/17, Gem. Schwabach nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG sowie der Umstufung der Fl. Nr. 897/25 Tfl., 922/19, 922/18, 922/17, 922/16, Gem. Schwabach (Anlage 3 – blau markierte Flächen) zur Ortsstraße nach Art. 7 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.
4. Der Planungs- und Bauausschuss stimmt der Widmung der Fl. Nr. 897/40 Tfl., Gem. Schwabach (Anlage 4 – rot markierte Fläche) zur Ortsstraße nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.
5. Der Planungs- und Bauausschuss stimmt der Widmung der Fl. Nr. 897/40 Tfl. und 897/4 Tfl., Gem. Schwabach (Anlage 5 – lila markierte Fläche) zur Ortsstraße nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.
6. Der Planungs- und Bauausschuss stimmt der Widmung der Fl. Nr. 1131/2, 1095/1, 1132/10, 1132/12 Gemarkung Schwabach (Anlage 6 - gelb markierte Flächen) zur Ortsstraße nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.

7. Der Planungs- und Bauausschuss stimmt der Widmung der Teilfl. Nr. 1095/13, Gemarkung Schwabach (Anlage 7 - grün markierte Fläche) zu einem beschränkt-öffentlichen Weg nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG zu.

Finanzielle Auswirkungen	X	Ja		Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag				
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			Straßenbaulast	
Haushaltsmittel vorhanden?				
Folgekosten?				

Klimaschutz			
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:		II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	
	Ja, positiv*		Ja*
	Ja, negativ*		Nein*
X	Nein		

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Die nachfolgenden Flächen erhalten durch die Widmung gemäß Art. 6 und Art. 7 BayStrWG die Eigenschaft von öffentlichen Straßen i. S. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes.

II. Sachverhalt

1. Widmung Eigentümerweg Walpersdorfer Straße

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens hat der Eigentümer der Fl. Nr. 1318/1, Gemarkung Schwabach der Widmung zur öffentlichen Verkehrsfläche zugestimmt.

Die Fl. Nr. 1318/1, Gemarkung Schwabach (Anlage 1 - Lageplan orange markierte Fläche) wird daher nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 53 Nr. 3 BayStrWG zum Eigentümerweg gewidmet.

Anfangspunkt ist die Einmündung in die Ortsstraße Walpersdorfer Straße. Endpunkt ist die nördliche Grenze der Fl. Nr. 1317, Gemarkung Schwabach. Die Länge beträgt 158 m. Keine Widmungsbeschränkung. Straßenbaulastträger sind die jeweiligen Eigentümer des Weges.

2. Widmung Ortsstraße Peter-Vischer-Straße

Die Fl. Nr. 1449/12, Gem. Schwabach (Anlage 2 – grün markierte Fläche) wurde durch die Stadt Schwabach käuflich erworben und ist bislang nicht gewidmet. Sie wird daher nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet.

Die Fl. Nr. 1449/12, Gem. Schwabach setzt sich aus sechs Parkplätzen zusammen, welche der bereits gewidmeten Ortsstraße Peter-Vischer-Straße zugeordnet werden. Änderungen am Anfangs- und Endpunkt sowie an der Länge der gewidmeten Straße werden hierdurch nicht ausgelöst. Keine Widmungsbeschränkung. Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

3. Widmung und Umstufung Ortsstraße Weingäßchen

Durch die Schaffung des Baugebietes „Weingäßchen I“ und „Weingäßchen II“ wurde die Ortsstraße Weingäßchen in westliche Richtung baulich verlängert. Die dort befindlichen Fl. Nr. 897/25 Tfl., 922/19, 922/18, 922/17, 922/16, Gem. Schwabach (Anlage 3 – blau markierte Flächen) sind bislang als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet. Nachdem sich durch den Ausbau die Verkehrsbedeutung erheblich erhöht hat, sind sie nach Art. 7 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße aufzustufen.

Die Fl. Nr. 896/17, Gem. Schwabach (Anlage 3 – blau markierte Flächen) wurde von der Stadt Schwabach käuflich erworben und ist bislang nicht gewidmet. Sie wird daher nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet.

Anfangspunkt ist die Einmündung in die Ortsstraße Am Weinberg. Endpunkt ist südwestliche Grenze der Fl. Nr. 897/11, Gem. Schwabach. Die Länge beträgt 424m. Keine Widmungsbeschränkung. Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

4. Widmung Ortsstraße Am Rebstock

Die Straße Am Rebstock mit der Fl. Nr. 897/40 Tfl., Gem. Schwabach (Anlage 4 – rot markierte Fläche) wurde im Rahmen des Bebauungsplans S-100-04 baulich hergestellt. Sie wurde bislang nicht gewidmet. Sie wird daher nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet.

Anfangspunkt ist die Einmündung in die Ortsstraße Weingäßchen. Endpunkt ist die Einmündung in die Ortsstraße Sternwirtsweg bzw. Weingäßchen. Die Länge beträgt 321m. Keine Widmungsbeschränkung. Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

5. Widmung Ortsstraße Sternwirtsweg

Die Straße Sternwirtsweg mit der Fl. Nr. 897/40 Tfl. und 897/4 Tfl., Gem. Schwabach (Anlage 5 – lila markierte Fläche) wurde im Rahmen des Bebauungsplans S-113-12 „Weingäßchen II“ baulich hergestellt. Sie wurde bislang nicht gewidmet. Sie wird daher nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet.

Anfangspunkt ist die Einmündung in die Ortsstraße am Rebstock. Endpunkt ist die südliche Grenze der Fl. Nr. 897/64, Gem. Schwabach bzw. die Einmündung in die Ortsstraße Am Rebstock. Die Länge beträgt 303m. Keine Widmungsbeschränkung. Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

6. Widmung Ortsstraße Barbara-Schwab-Straße

Die Fl. Nr. 1131/2, 1095/1, 1132/10, 1132/12 Gemarkung Schwabach (Anlage 6 - gelb markierte Flächen) sind bislang nicht gewidmet. Da die Flächen nun ausgebaut wurden, werden sie nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet.

Die Einteilung erfolgt hierbei in vier Streckenabschnitte:

a) Barbara-Schwab-Straße (Abschnitt Nord), Fl. Nr. 1131/2, 1095/1, Gem. Schwabach: Anfangspunkt ist die Einmündung in die Brandenburger Straße. Endpunkt ist die östliche Grenze der Fl. Nr. 1095/6, Gemarkung Schwabach. Die Länge beträgt 170 m, keine Widmungsbeschränkung. Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

b) Barbara-Schwab-Straße (Abschnitt West), Teilfl. Nr. 1132/10, Teilfl. Nr. 1132/12, Gem. Schwabach: Anfangspunkt ist die südliche Grenze der Fl. Nr. 1095/1, Gemarkung Schwabach. Endpunkt ist die nördliche Grenze der Fl. Nr. 1132/17, Gemarkung Schwabach. Die Länge beträgt 125 m, keine Widmungsbeschränkung. Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

c) Barbara-Schwab-Straße (Abschnitt Mitte), Teilfl. Nr. 1132/12, Gem. Schwabach: Anfangspunkt ist die nördliche Grenze der Fl. Nr. 1132/16, Gemarkung Schwabach. Endpunkt ist die westliche Grenze der Fl. Nr. 1132/50, Gemarkung Schwabach. Die Länge beträgt 37 m, keine Widmungsbeschränkung. Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

d) Barbara-Schwab-Straße (Abschnitt Süd), Teilfl. Nr. 1132/12, Gem. Schwabach: Anfangspunkt ist die nördliche Grenze der Fl. Nr. 1132/15, Gemarkung Schwabach. Endpunkt ist die westliche Grenze der Fl. Nr. 1132/24, Gemarkung Schwabach. Die Länge beträgt 47 m, keine Widmungsbeschränkung. Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

7. Widmung beschränkt öffentlicher Weg Barbara-Schwab-Straße

Die Teilfl. Nr. 1095/13, Gemarkung Schwabach (Anlage 7 - grün markierte Fläche) wird nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG zu einem beschränkt-öffentlichen Weg gewidmet.

Anfangspunkt ist die Südliche Grenze der Fl. Nr. 1095/1, Gem. Schwabach. Endpunkt ist die südwestliche Grenze der Fl. Nr. 1095/6, Gem. Schwabach. Die Länge beträgt 16 m. Widmungsbeschränkung: Nur Fußgänger. Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

8. Absichtserklärung - Einziehung Feld- und Waldweg Nr. 51

Durch den Bebauungsplan „Am Dillinghof“ S-111-12, 1. Änderung wurde parallel zum bestehenden gewidmeten öffentlichen Feld- und Waldweg Nr. 51 eine private Grünfläche mit Geh- und Radweg baulich hergestellt. Dieser parallel verlaufende Weg wird durch seine Bauweise inzwischen dem Feld- und Waldweg bei der Nutzung vorgezogen, weshalb der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg in diesem Teilbereich an jeglicher Verkehrsbedeutung verloren hat.

Es wird daher von der Verwaltung beabsichtigt, einen Teilbereich des Weges nach Art. 8 Abs. 1 BayStrWG einzuziehen. Konkret handelt es sich hierbei um die Fl. Nr. 1095/12, 1094/2 Tfl., Gem. Schwabach (vgl. Anlage 8 – blau markierte Fläche).

Das Beschlussgremium wird hiermit über die Einziehungsabsicht in Kenntnis gesetzt. Die Absicht der Einziehung muss drei Monate vor der Einziehungsverfügung ortsüblich bekannt gemacht werden (vgl. Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG). Eine Beschlussfassung über die Einziehung erfolgt demnach zu einem späteren Zeitpunkt.